

An den Landrat

Glarus, 6. Juli 2022

Änderung der Verordnung zum Energiegesetz

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Schweiz verfügt heute über eine sichere und kostengünstige Energieversorgung. Wirtschaftliche und technologische Entwicklungen sowie politische Entscheide im In- und Ausland führen derzeit jedoch zu grundlegenden Veränderungen der Energiemärkte. Um die Schweiz darauf vorzubereiten, erarbeitete der Bundesrat die Energiestrategie 2050. Das Parlament verabschiedete die entsprechenden Gesetzesänderungen. Mit dieser Strategie soll die Schweiz die neue Ausgangslage zu ihrem Vorteil nutzen und ihren hohen Versorgungsstandard erhalten. Gleichzeitig trägt die Strategie dazu bei, die energiebedingte Umweltbelastung der Schweiz zu reduzieren.

Am 21. Mai 2017 nahm das Schweizer Stimmvolk das revidierte Energiegesetz an. Dieses wurde mit den entsprechenden Verordnungen auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz betont im Zweckartikel die sparsame und effiziente Energienutzung. Im Gebäudereich, der in der Zuständigkeit der Kantone liegt, soll eine effiziente Energienutzung durch die Umsetzung der sogenannten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) von 2014 erfolgen. Seit 2018 überführen die Kantone die MuKE in ihre kantonalen Gesetzgebungen. In einigen Kantonen (SO, BE, AG) wurden solche Gesetzesänderungen abgelehnt, in vielen sind sie in Kraft, beschlossen oder noch in der Beratung.

Am 5. September 2021 nahm die Landsgemeinde die Änderung des Glarner Energiegesetzes (EnG) an. Mit dieser wurden die MuKE auch im Kanton Glarus umgesetzt. Die Landsgemeinde hiess zudem drei relevante Änderungsanträge gut. So wird künftig der Einbau von Heizungen ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen obligatorisch. Dies gilt für Neubauten wie auch beim Wärmeerzeugersersatz in bestehenden Gebäuden. Ausserdem wurde beschlossen, dass der Wärmebedarf von öffentlichen Bauten bis bereits 2040 zu 90 Prozent aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden muss.

Nun muss die Ausführungsgesetzgebung angepasst werden.

2. Die Vorlage im Überblick

Die Verordnung zum Energiegesetz wird nach dem Landsgemeindebeschluss 2021 zur Änderung des Energiegesetzes in verschiedenen Punkten den Formulierungen in den MuKE 2014 bzw. den Begrifflichkeiten des Energiegesetzes angepasst.

Zentraler Punkt der Vorlage ist die Regelung des Wärmereizerersatzes. Obwohl die Landsgemeinde 2021 den Einsatz fossil betriebener Heizkessel verboten hat, wird eine Rückfallregelung für Ausnahmen und Härtefälle in die Verordnung aufgenommen (Art. 9a). Verlangt wird zwar grundsätzlich eine fossilfreie Heizung. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn eine fossilfreie Heizung technisch nicht möglich ist, wenn also Lage oder Konstruktion eines Gebäudes keine Standardlösungen erlauben. In diesem Fall muss der Energieverbrauch durch gebäudetechnische Massnahmen (Dämmung der Gebäudehülle) deutlich reduziert werden. Für den Wärmereizerersatz im Bereich von Fern- und Nahwärmenetzen sind zudem Übergangslösungen möglich. Den eigentlichen Wärmereizerersatz regelt Artikel 9e.

In Bezug auf die Umsetzung der Zielsetzungen des Regierungsrates in energiepolitischer Hinsicht (Energieplanung 2035) wird dieser dem Landrat künftig alle zwei Jahre über Stand der kantonalen Energieplanung Bericht erstatten müssen (Art. 21b). Auch die Gemeinden führen eine auf ihre Verhältnisse abgestimmte Energieplanung durch und prüfen allfällige Massnahmen (Art. 21c). Allerdings wird auf die Verknüpfung mit dem Energiestadt-Label verzichtet.

3. Vernehmlassung

3.1. Überblick

Insgesamt gingen in der Vernehmlassung 32 Stellungnahmen ein. Grundsätzlich wurde die Vorlage von einer grossen Mehrheit der Teilnehmer positiv beurteilt. Von insgesamt 24 Artikeln, die zur Diskussion standen, waren bei 22 mehr als 80 Prozent der Teilnehmer mit den Vorschlägen einverstanden oder eher einverstanden. Nur bei Artikel 9e betreffend den Wärmereizerersatz (67 %) und Artikel 28b mit den Übergangsbestimmungen (73 %) lagen die Zustimmungswerte etwas niedriger.

3.2. Einzelne Anliegen

Artikel 3; Stand der Technik

Es wurde beantragt, eine Stelle zu bezeichnen, welche der Bevölkerung kostenlos bei allen Fragen im Bereich Energie zur Verfügung steht. Die Energiefachstelle führt bereits Beratungen in ihrem Aufgabenbereich durch. Detaillierte Einzelberatungen durch Energieexperten werden über das Förderprogramm mitfinanziert. Der Regierungsrat erachtet es nicht als notwendig, eine zusätzliche Stelle zu bezeichnen.

Ein weiterer Antrag verlangte eine Kontrollfunktion des Regierungsrates bei der Einführung von neuen Standards. Der Stand der Technik beruht jedoch auf gesamtschweizerischen Merkblättern und Normen, die umfassend geprüft sind. Eine zusätzliche Prüfung durch den Regierungsrat ist nicht notwendig.

Artikel 4; Ausnahmen

Ein Antrag verlangte, in Artikel 4 Absatz 4 die Wirtschaftlichkeitsberechnung namentlich zu erwähnen. Eine Anpassung dieses Absatzes ist jedoch nicht Teil der Vorlage. Die aktuelle Formulierung entspricht den MuKE; die offene Aufzählung ermöglicht es auch, weitere Nachweise (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnung) einzufordern.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer rügte, die Formulierung «überwiegenden privaten Interessen» lasse viel Interpretationsspielraum zu; es sei eine Spezifizierung und Vollzugshilfe wünschenswert. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht jedoch den MuKE; eine umfassende Definition ist weder sinnvoll noch abschliessend möglich.

Artikel 5a; Wärmebedarf von Neubauten

Ein Antrag verlangte eine Ergänzung in Artikel 5a Absatz 2, wonach Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) so gebaut und ausgerüstet werden müssten, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt. In Artikel 14a EnG wird der Stand der Technik bereits verlangt. Dieser ist gleichbedeutend mit nahe null. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt. Auf eine Anpassung wird verzichtet.

Ein weiterer Antrag verlangte die Erwähnung von sommerlichem und winterlichem Wärmeschutz. Das ist allerdings bereits in Artikel 5 so festgehalten. Auf eine Wiederholung wird verzichtet.

Eine weitere Forderung, wonach 100 Prozent Biogas auch für Neubauten möglich sein soll, wird ebenfalls nicht berücksichtigt, da bereits im jetzigen Vorschlag Biogas als Standardlösung möglich ist.

Artikel 9; Wassererwärmer und Wärmespeicher

Es wurde beantragt, dass die Wassererwärmung mit Strom unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Eigenstrom aus Fotovoltaik) erlaubt sein sollte. Artikel 21a EnG regelt bereits, dass Elektro-Wassererwärmer möglich sind, wenn die Hälfte der Energie erneuerbar ist.

Artikel 9a; Rückfallregelung bei fossiler Wärmeerzeugung

Es wurde beantragt, unter diesem Artikel den fossilen Heizungsersatz bei Ausnahmen und Härtefällen zu regeln. Die Sachüberschrift und Absatz 1 werden entsprechend angepasst; im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage wird nur Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 9b; Eigenstromerzeugung Neubauten

Es wurde beantragt, grundsätzliche Anforderungen wie Ersatzinvestitionen, Ausnahmen oder Berechnungsregeln in der landrätlichen Verordnung auszuführen. Diese Forderung wird nicht berücksichtigt. Entsprechende Regelungen erfolgen in der Vollzugsverordnung.

Eine weitere Forderung verlangte, dass die Pflicht zur Eigenstromerzeugung auch bei Umbauten eingeführt werden soll. Dieses Anliegen war nicht Teil der MuKE 2014 und wird deshalb nicht berücksichtigt.

Artikel 9d; Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

In der Vernehmlassung wurde eingebracht, es seien Definitionen für die Zusatzheizung und die Notheizung notwendig. Die Definition dieser Begriffe in der landrätlichen Verordnung ist jedoch nicht nötig. Sie sind in den Vollzugshilfen der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) definiert: Als Zusatzheizung wird eine Heizung bezeichnet, welche die fehlende Leistung der Hauptheizung (bezogen auf die Auslegungstemperatur) abdeckt. Eine Zusatzheizung darf auf keinen Fall in der Form einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung bestehen. Die Wärmeerzeugung (z. B. Wärmepumpe, Holzheizung) ist so auszulegen und zu installieren, dass sie bei der Auslegungstemperatur den gesamten Leistungsbedarf für die Heizung und für den Warmwasserbedarf ohne Elektroheizung decken kann. Als Notheizung gilt eine im Heizungssystem (d. h. im wasserführenden Teil) fest eingebaute Widerstandsheizung, deren installierte Leistung nicht grösser als 50 Prozent des Heizleistungsbedarfs bei Auslegungstemperatur gemäss Norm SIA 384.201 ist. Elektrisch betriebene Notheizungen können für drei Fälle eingesetzt werden:

- a. für aussergewöhnliche Klimasituationen;
- b. für kurzzeitige Abwesenheiten;
- c. Ausfall der Hauptheizung.

Es wurde weiter eingebracht, es fehle eine Regelung zu Elektrospeicheröfen, insbesondere eine Übergangsfrist. Der Einbau von dezentralen Elektroöfen ist jedoch bereits verboten. Eine Ersatzpflicht ist hier derzeit nicht vorgesehen.

Beantragt wurde zudem, dass die Notheizung bei einer Holzheizung nur 25 Prozent der Leistung betragen dürfe. Die Vorgabe der MuKE n lautet jedoch auf 50 Prozent.

Artikel 9e; Wärmeerzeugersatz

Zu Artikel 9e Absatz 1 wurde eingebracht, der Begriff «Wärmeerzeugersatz» sei zu unpräzise und könnte als «während des Ersatzes» missverstanden werden. Die Formulierung wurde entsprechend angepasst. Ein Antrag verlangte, Artikel 9e Absatz 1 mit «finanziell tragbar» zu ergänzen. Diese Forderung kann nicht berücksichtigt werden. Die von der Landsgemeinde beschlossene Gesetzesänderung sieht diese Ausnahme nicht vor. Ein weiterer Antrag, wonach die neue Heizung ausschliesslich mit erneuerbarem Strom oder mit durch Zertifikate bescheinigtem erneuerbarem Brennstoff betrieben werden soll, kann ebenfalls nicht berücksichtigt werden, da sich die von der Landsgemeinde beschlossene Gesetzesänderung auf fossile Brennstoffe beschränkt. Auch die Forderung, den Wärmeerzeuger mit «Brenner oder Kessel» näher zu definieren, wird nicht berücksichtigt, da die Grundlagen der EnDK nur vom Kesslersatz sprechen.

Zu Absatz 2 wurde eingebracht, dass die Liste ist nicht vollständig sei und offen formuliert werden solle, um Kombinationen zu ermöglichen. Die Auflistung wird in der Folge in die Vollzugsverordnung des Regierungsrates verschoben, um eine raschere Anpassung zu ermöglichen. Die Möglichkeit der Kombination wird in die entsprechende Regelung aufgenommen. Es wurde zudem beantragt, Absatz 2 Buchstabe b mit Fotovoltaik und Solarthermie zu ergänzen. Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt (vgl. Bst. e der Vernehmlassungsvorlage). Zu Buchstabe c wurde beantragt, den Mindestanteil an erneuerbarer Energie für Wärmeverbünde zu definieren (mindestens 50 % > MuKE n, gegebenenfalls höher). Der Mindestanteil wird in der Vollzugsverordnung auf 75 Prozent im 5-jährigen Durchschnitt festgelegt; ein Anteil von 25 Prozent fossiler Energie bleibt für die Abdeckung von Lastspitzen erlaubt. Zu Buchstabe d wurde beantragt, Biogas zu streichen, da die Verfügbarkeit nicht gegeben bzw. Alternativen vorhanden seien. Zukünftig könnte jedoch durchaus mehr Biogas zur Verfügung stehen. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, diese CO₂-neutrale Technologie auszuschliessen. Ebenfalls zu Buchstabe d wurden klare Mindeststandards beantragt. Die Anforderungen werden jedoch in der Vollzugsverordnung des Regierungsrates definiert. Die Forderung, Buchstabe d vollumfänglich zu streichen, wird nicht berücksichtigt. Ein weiterer Antrag, erneuerbare oder synthetisch mittels erneuerbarem Strom hergestellte flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die beim Verbrennen kein fossiles CO₂ freisetzen, zu berücksichtigen, wird in die Vollzugsverordnung aufgenommen. Der Vorschlag, nur zertifiziertes importiertes Biogas zuzulassen, wird abgelehnt. Das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Energie arbeiten an der Erstellung eines anerkannten Registers für Biogas. Ein Bericht liegt vor, die Umsetzung ist aber noch nicht geregelt. Es macht noch keinen Sinn, prospektiv auf eine Lösung abzustellen, welche es so noch nicht gibt. Sobald eine derartige Regelung existiert, ist eine Verordnungsanpassung möglich. Das dürfte aber frühestens 2024 der Fall sein. Bis dahin sind die physischen Einspeisungen ins schweizerische Gasnetz zu verwenden. Ein Einwand, Buchstabe e werde so verstanden, dass Solar alleine nicht reiche, wird in der Vollzugsverordnung berücksichtigt, in dem die Begriffe «Fotovoltaik» und «netto» gestrichen werden.

Zu Absatz 4 (neu 3) wurde beantragt, die Ersatzmassnahmen in der landrätlichen und nicht in der regierungsrätlichen Verordnung zu regeln. Eine Regelung in der regierungsrätlichen Verordnung entspricht aber dem dynamischen Umfeld besser, weshalb der Antrag nicht berücksichtigt wird.

Zu Absatz 5 (neu 4) wurden verschiedene Anträge zur Regelung der Fristen bzw. der Übergangslösung eingereicht. Die Übergangszeit dient dazu, dass Heizungsprovisorien oder Occasionsgeräte (in der Regel bereitgestellt durch den Energieversorger) eingesetzt werden können, um eine begrenzte Zeit bis zum Anschluss an ein Fernwärmenetz zu überbrücken. Die Bau- und Planungszeit für Fernwärme-Projekte sind lang. Es sind möglichst viele Anschlüsse gewünscht und es sollen möglichst wenige potenzielle Kunden auf Alternativen umschwenken (müssen). Die Übergangsfrist gewährleistet, dass weniger Besitzer nicht an-

schliessen (können). Eine Übergangsfrist von 15 Jahren erscheint dem Regierungsrat deshalb angemessen. Ein weiteres Anliegen, wonach für geplante Fernwärme-Anschlüsse ein Vorvertrag notwendig sei, wenn eine fossile Übergangslösung geplant sei, ist in der Vollzugsverordnung zu regeln.

Es wurde auch beantragt, bei finanziellen Härtefällen bei der Umsetzung der Standardlösungen solle wie im Kanton Zürich eine Fristerstreckung längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung gewährt werden können. Für finanzielle Härtefälle sollen die Förderbeiträge jedoch so weit erhöht werden, dass ein fossilfreier Heizungsersatz möglich wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass es dann noch fossilen Ersatz geben muss. Es bedarf deshalb keiner expliziten Regelung.

Artikel 9f; Elektro-Wassererwärmer

Es wurde beantragt, den Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers einer Meldepflicht zu unterwerfen. Die Bewilligungspflicht ist in Artikel 21a Absatz 4 EnG jedoch bereits festgeschrieben. Weiter wurde eingebracht, Artikel 9f Absatz 2 sei inhaltlich fast deckungsgleich mit Artikel 6 der Vollzugsverordnung. Absatz 2 der Vernehmlassungsvorlage wird deshalb gestrichen. Ein Antrag, die Frist sei nur bis 2027 zu gewähren, wird abgelehnt. Die Frist von 15 Jahren entspricht dem Vorschlag der MuKE. Die lange Frist gewährleistet, dass keine Anlagen vor Ablauf der technischen Lebenszeit ersetzt werden müssen.

Artikel 10; Wärmeverteilung und -abgabe

Es wurde eingebracht, gewisse Radiatoren würden den erforderlichen Wirkungsgrad nur mit 60-70 Grad Celsius erreichen. Der Grenzwert von 50 Grad Celsius ist allerdings bereits im Energiegesetz festgelegt und kann vorliegend nicht angepasst werden.

Artikel 11; Abwärmennutzung

In der Vernehmlassung wurde gefordert, analog dem Kanton Zürich zu regeln, was zumutbar (Lebenszykluskosten) bedeutet. Die aktuelle Formulierung entspricht jedoch den MuKE. Ein Anpassungsbedarf ist nicht ersichtlich.

Artikel 13; Kühlen, Be- und Entfeuchten

Zu Artikel 13 liegt ein Antrag vor, die Bestimmung gemäss heutiger Formulierung zu belassen. Die Anpassung orientiert sich wörtlich an den MuKE. Der Antrag wird abgelehnt.

Artikel 15; Befreiung bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen

Es wurde beantragt, die Grenzwerte tiefer anzusetzen. Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Wert von 20 Watt pro Quadratmeter für bestehende Bauten entspricht den MuKE.

Artikel 19; Bewilligung

Zu den Dachrinnenheizungen wurde vorgebracht, diese würden im Winter gebraucht. Die Dachrinnenheizungen sind auf bis zu 20 Watt pro Laufmeter ausgelegt. Bei zehn Metern Länge ergibt sich eine Leistung von 200 Watt. Gemäss Artikel 24 Absatz 1 EnG ist eine Bewilligung notwendig. Auf die bestehende Ausnahmeregelung für Dachrinnenheizungen wird verzichtet.

Der in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehene Absatz 2 betreffend die Definition von Freiluftbädern ist unnötig, da das Volumen schon im Energiegesetz (Art. 25) definiert ist. Die Grösse wird in den MuKE vorgeschlagen. Beheizte Becken sollen grundsätzlich bewilligungspflichtig sein. Kleinere Becken wie etwa Whirlpools sind aber durch die Mindestgrösse von 8 Kubikmetern ausgenommen.

Artikel 19 kann somit insgesamt aufgehoben werden.

Artikel 19a; Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien

Es wurde beantragt, für Ausnahme- und Härtefallregelungen weiterhin Höchstanteile als Rückfalllösung zu definieren. Der Artikel bezieht sich jedoch auf Neubauten. Hier kann es keine Härtefälle oder Ausnahmen geben. Der Höchstanteil wird gemäss MuKE mit den Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten ersetzt (vgl. Vollzugsverordnung). Theoretisch können diese Anforderungen auch mit fossilen Heizsystemen erreicht werden.

Artikel 19b; Zumutbare Massnahmen/Vereinbarungen, Gruppen

Es wurde die Frage gestellt, warum bei den Grossverbrauchern mit Vereinbarungen und nicht mit Vorschriften gearbeitet werde. Die Regelung entspricht jedoch dem MuKE-Standard; so können Grossverbraucher dort investieren (und einsparen), wo das Kosten-/Nutzen-Verhältnis am besten ist.

Zu Absatz 2 wurde beantragt, dass die zuständige Behörde Verbrauchsziele festlegen müsse. Bei Grossverbrauchern könnten bereits kleine Massnahmen zu einem tieferen Energieverbrauch führen. Zielvereinbarungen werden üblicherweise mit den Agenturen des Bundes festgelegt. Diese werden vom Kanton genehmigt. Es ist nicht zwingend notwendig, dass der Kanton eigene Ziele festlegt.

Artikel 21

Es wurde beantragt, Artikel 21 nicht aufzuheben. Die Buchstaben c und d von Absatz 1 seien sehr wichtig. Die Arbeitsvolumina im Energiebereich würden in den nächsten Jahren massiv zunehmen. Die Ausbildung der Fachleute sei bedeutend. Der Kanton und die Gemeinden sollten gemeinsam mit den Fachverbänden informieren und beraten. Dazu werde Artikel 21 weiterhin benötigt. Die Finanzhilfen werden jedoch im Energiegesetz (Kapitel 5 zum Energiefonds) mit Hinweis auf die einzelnen Vorhaben geregelt. Artikel 21 ist obsolet.

Artikel 21b; Kantonale Energieplanung

Mit Verweis auf die Motion Karl Stadler, Schwändi, und Unterzeichnende «Einführung CO₂-Management-System für den Kanton Glarus» werden Ergänzungen gefordert. Die Motion wurde jedoch noch nicht im Landrat behandelt. Es wurde weiter beantragt, dass die Regierung jährlich Bericht erstattet. Mit Blick auf den hohen Aufwand erscheint ein jährlicher Bericht unverhältnismässig. Ein zweijähriger Rhythmus stellt einen sinnvollen Kompromiss dar. Im Absatz 2 soll die «überkommunale Energieversorgung» durch «kantonalen Energierichtplan» ersetzt werden. Die Gemeinden sollen darin zu kommunalen Energierichtplänen verpflichtet werden. Die überkommunale Energieversorgung stellt jedoch nur einen Teilbereich des kantonalen Richtplans dar. Der Antrag ist deshalb abzulehnen.

Artikel 21c; Kommunale Energieplanung

In der Vernehmlassung wurde bezweifelt, dass der Energiestadt-Prozess adäquat zu einer kommunalen Energieplanung ist. Es seien konkrete Massnahmen zu nennen. Gemäss Artikel 3 EnG erarbeiten die Gemeinden innert zehn Jahren eigene Energieplanungen, welche den Inhalt der kantonalen Energieplanung berücksichtigen und vom Regierungsrat genehmigt werden müssen. Auf die Nennung des Energiestadt-Prozesses wird verzichtet, weil dieser nicht mit der verlangten Energieplanung gleichzusetzen ist.

Artikel 21d; Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, Gebäudestandard

Es wurde beantragt, dass der Energieverbrauch um 50 Prozent zu senken sei. Es geht in Absatz 2 jedoch um den Stromverbrauch nicht um Energie (inkl. Wärme). In diesem Bereich ist 20 Prozent ein angemessenes und durchaus ehrgeiziges Ziel. Es wird hier bewusst zwischen Strom und Wärme unterschieden, um die Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Die Reduktion des Energieverbrauchs für die Wärmeerzeugung (90% fossilfrei ab 2040) ist im Gesetz festgelegt.

Ein weiterer Antrag forderte, die Senkung des Stromverbrauchs um 20 Prozent solle mit 100 Prozent erneuerbarer Energie gedeckt werden. Es geht vorliegend jedoch nicht um erneuerbaren zugekauften Strom, sondern um selbst produzierten Strom. 100 Prozent ist nicht realistisch.

Infrage gestellt wurde auch, ob eine Zertifizierung mit dem aufwendigen Verfahren und den zusätzlichen Kosten für Neubauten der Öffentlichkeit verpflichtend eingeführt werden soll. Eine Festlegung des maximal zulässigen Energiebedarfs pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und eine minimal geforderte Eigenstromproduktion sei offener und würde zudem effizientere Bauten und innovative Lösungsansätze ermöglichen. Die Minergie-Grenzwerte werden jedoch regelmässig an den Stand der Technik angepasst und gewährleisten deshalb, dass nach dem bestmöglichen Standard gebaut werden muss. Durch die Ergänzung der Formulierung mit «oder vergleichbar» (Bst. b) und einen weiteren Absatz (Abs. 2) wird die Vorgabe aber etwas flexibler.

Es wurde auch zum Ausdruck gebracht, die Bestimmung sei zu absolut formuliert. Die Zertifizierung sei zum Teil unverhältnismässig. Die Vorgaben könnten auch in einem separaten Dokument «Standard für kantonale Bauten» formuliert werden. Die Möglichkeit für Abweichungen vom Standard und/oder der externen Zertifizierung in begründeten Ausnahmefällen ist neu mit Absatz 2 möglich.

Artikel 26; Bewilligungsgebühren

Anträge, bei förderungswürdigen Anlagen die Bewilligungsgebühr zu reduzieren oder darauf zu verzichten, werden nicht berücksichtigt. Die Bewilligungsgebühr ist eine einmalige Gebühr bei Inbetriebnahme. Zudem wird auf die noch offene Behandlung der Motion Mathias Zopfi, Engi, und Mitunterzeichner «Hindernisse zur Nutzung erneuerbarer Energien beseitigen» und der Motion Martin Landolt, Näfels, und Mitunterzeichner «Attraktivitätssteigerungen für erneuerbare Energien» verwiesen.

Artikel 28; Übergangsbestimmungen

Zur Übergangsbestimmung betreffend Wärmeerzeugersersatz gingen verschiedene Vorschläge ein. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage wird nun auf eine Übergangsfrist verzichtet, da eine zügige Umstellung erwünscht und notwendig ist. Eine zeitlich begrenzte Förderung des Heizungsersatzes ist vorgesehen, wird aber in einer Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds geregelt.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1; Anwendungsbereich

Der Artikel wird sprachlich an die Formulierung in Artikel 1.3 MuKE angepasst. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Artikel 2; Begriffe

Der Artikel wird sprachlich an die Formulierung in Artikel 1.4 MuKE angepasst. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Artikel 3; Stand der Technik

Die aktuell aufgeführten Hilfsmittel werden durch «Merkblätter» und «Vollzugshilfen» ergänzt. Die periodische Publikation durch den Regierungsrat wird gestrichen, da diese nicht praktikabel ist. Die Publikation erfolgt durch die zuständige Behörde. Die Formulierung entspricht wörtlich den Vorschlägen von Artikel 1.5 der MuKE. Absatz 2 ist damit obsolet und wird aufgehoben.

Artikel 4; Ausnahmen

Die Härtefallklausel wird durch den Zusatz «oder *überwiegenden privaten Interessen*» gemäss Formulierung in Artikel 1.2 MuKE n ergänzt.

Artikel 5; Anforderungen und Nachweis

Die Begrifflichkeiten werden an das neue Energiegesetz (Art. 14 Abs. 2) angepasst. Neu wird der Nachweis für den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz geregelt (Abs. 1).

Artikel 5a; Wärmebedarf von Neubauten

Die Grenzwerte für den gewichteten Energiebedarf von Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden werden dem Stand der Technik angepasst. Die Einhaltung der Grenzwerte kann entweder rechnerisch oder mit einer Standardlösung nachgewiesen werden. Die Vorgehensweise wird in der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung festgelegt. Die Details der verschiedenen Standardlö sungskombinationen werden in der Vollzugshilfe der EnDK «Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs» beschrieben. Sie entsprechen dem Stand der Technik und sind wirtschaftlich tragbar. Die Formulierung entspricht sinngemäss den Vorschlägen von Artikel 1.22 Absatz 2 MuKE n.

Artikel 7; Kühlräume

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 8; Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen

Die Anforderungen an Gewächshäuser und Traglufthallen werden in einem gemeinsamen Artikel zusammengefasst, wie es in Artikel 1.11 der MuKE n vorgeschlagen wird (Abs. 1).

1.3 Gebäudetechnische Anlagen

Der Titel wird an die Sprachregelung der MuKE n angepasst.

Artikel 9; Wassererwärmer und Wärmespeicher

Artikel 9 basiert auf den MuKE n 2008, welche Anforderungen an vor Ort gedämmte Wärmespeicher kannten. Diese Anforderungen wurden in die Norm SIA 384/1 übernommen. Eine separate Vorschrift drängt sich nicht mehr auf und wird aufgehoben. Weitere Regelungen erfolgen in der Vollzugsverordnung des Regierungsrates.

Artikel 9a; Rückfallregelung bei fossiler Wärme erzeugung

Grundlage des Artikels ist Artikel 1.15 MuKE n. Fossil betriebene Heizkessel sind zwar nach dem Landgemeindec hluss grundsätzlich verboten, als Rückfallregelung für Ausnahmefälle beim Wärme erzeugerersatz wird der Artikel aber übernommen und entsprechend angepasst. Der Titel wird geändert.

Artikel 9b; Eigenstromerzeugung von Neubauten

In Artikel 14b EnG sind die Zuständigkeiten für die Detailregelung der Eigenstromerzeugung wie Voraussetzungen für die Befreiung von der und die Höhe der Ersatzabgabe oder der Investitionen bereits festgelegt. Ergänzend legt Artikel 9b der Verordnung fest, dass der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung die Anforderungen und die Berechnungsregeln für die Eigenstromerzeugung von Neubauten definiert.

Artikel 9c; Elektrizitätsbedarf bei Beleuchtung

Die Artikel 14 sowie 14c EnG sind in Bezug auf die Anforderungen und den Nachweis für den Elektrizitätsbedarf der Beleuchtung bei Neubauten näher auszuführen. Die Formulierung entspricht inhaltlich den MuKE n (Art. 1.33).

Artikel 9d; Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Mit dem neuen Artikel 9d werden die Artikel 14 sowie 14c EnG in Bezug auf die Anforderungen an ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen näher ausgeführt. Die Formulierung der Absätze 1–3 wurde wörtlich aus den MuKE n (Art. 1.14) übernommen.

Artikel 9e; Wärmeerzeugersersatz

Mit dem neuen Artikel 9e werden die Vorgaben des Artikels 14d EnG in Bezug auf die Anforderungen an die Vorgaben bei einem Wärmeerzeugersersatz näher ausgeführt. Die Formulierung orientiert sich inhaltlich an den MuKE n (Art. 1.16 und 1.29). Im Vergleich zu den MuKE n sind die Vorschriften schärfer. Damit wird den Beschlüssen der Landsgemeinde (kein fossiler Heizungsersatz) Rechnung getragen.

Die möglichen Varianten des Heizungsersatzes sind die in der Vollzugsverordnung aufgeführten Standardlösungen Holzfeuerung, Wärmepumpen, Anschluss an einen Wärmeverbund, CO₂-freie Brennstoffe und Kombinationen. Bei den Wärmenetzen ist ein fossilfreier Anteil von durchschnittlich 70 Prozent vorgeschrieben (ausser KVA). Das gewährleistet, dass seltene Spitzenlasten etwa mit Gaszusatzfeuerungen abgefangen werden können.

Die Standardlösungen basieren auf den MuKE n (Art. 1.31). Durch die Platzierung in der Vollzugsverordnung kann die Liste rasch an Veränderungen angepasst werden.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine fossilfreie Heizung technisch nicht machbar ist, wenn also Lage oder Konstruktion des Gebäudes keine der in der Verordnung genannten Standardlösungen erlaubt. In diesem Fall muss der Energieverbrauch durch gebäudetechnische Massnahmen (Dämmung der Gebäudehülle) deutlich reduziert werden. Für den Wärmeerzeugersersatz im Bereich von Fern- und Nahwärmenetzen sind Übergangslösungen möglich. Die genaue Ausgestaltung der Vorgaben obliegt dem Regierungsrat.

Artikel 9f; Elektro-Wassererwärmer

Absatz 1 enthält die bisherigen Vorgaben von Artikel 6 Absatz 1 der Vollzugsverordnung.

Artikel 10; Wärmeverteilung und -abgabe

Es handelt sich in Absatz 1 um eine redaktionelle Anpassung.

Tiefe Vorlauftemperaturen bei Fussbodenheizungen sind bei Wärmepumpenheizungen und bei kondensierenden Heizkesseln sehr wichtig, um eine hohe Jahresarbeitszahl bzw. einen hohen Nutzungsgrad erreichen zu können. Die Bestimmungen werden deshalb auch auf die Regeleinrichtungen erweitert. Die Formulierung in Absatz 2 entspricht den Vorschlägen von Artikel 1.17 MuKE n.

Artikel 11; Abwärmennutzung

Die Formulierung in Absatz 1 «wirtschaftlich tragbar» wird durch «wirtschaftlich zumutbar» gemäss Sprachregelung der MuKE n (Art. 1.18) ersetzt.

Artikel 12; Lüftungstechnische Anlagen

Im heutigen Recht sind keine Anforderungen an die Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen festgelegt. Dies wird mit der Erweiterung des Absatzes 2 um Buchstabe c ergänzt (Art. 1.20 MuKE n).

Artikel 13; Kühlen, Be- und Entfeuchten

Die Sachüberschrift wird geändert. Es werden die Formulierungen aus Artikel 1.21 MuKE n und den geltenden Normen im Sinne der angestrebten Harmonisierung direkt übernommen.

1.4 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Der Zwischentitel wird an die Sprachregelung der Mustervorschriften angepasst.

Artikel 14a; Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen

Die Vollzugshilfe der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen «EN-113 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)» regelt Näheres.

Artikel 15; Befreiung bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen

Hier wird Artikel 1.41 MuKE n wörtlich übernommen. Er regelt den Grenzwert für die Befreiung von der Ausrüstungs-/Abrechnungspflicht.

Artikel 16a; Wärmedämmung bei Flächenheizungen

Der Wortlaut wird wörtlich aus Artikel 1.42 MuKE n übernommen. Er legt den Grenzwert für die Dämmung bei Flächenheizungen fest.

Artikel 19; Bewilligung

Die Bewilligungsbefreiung für Dachrinnenheizungen ist nicht angemessen. Artikel 19 wird deshalb aufgehoben.

1.6 Grossverbraucher

Das Thema eines Höchstanteils an nicht erneuerbarer Energie wird neu in Artikel 14 EnG geregelt. Es gibt in der Verordnung keine materiellen Regelungen mehr zu diesem Thema. Der Zwischentitel wird entsprechend an das Thema des neuen Artikels 19b, Grossverbraucher, angepasst.

Artikel 19a; Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien

Der Höchstanteil an erneuerbarer Energie wird in anderer Form neu in Artikel 14 des Gesetzes geregelt. Artikel 19a kann aufgehoben werden.

Artikel 19b; Zumutbare Massnahmen/Vereinbarungen, Gruppen

Der Begriff der Zumutbarkeit von Massnahmen wird genauer erläutert (Abs. 1). Mit diesen Änderungen werden die Formulierungen aus Artikel 1.45 MuKE n im Sinne der angestrebten Harmonisierung direkt übernommen.

Absatz 2 wird neu in die Absätze 2 und 2a unterteilt. Inhaltlich gibt es keine Änderungen.

2a Automation

Es wird ein neuer Zwischentitel gesetzt.

Artikel 21; Automation

Finanzhilfen werden durch das Energiegesetz (Kapitel 5 zum Energiefonds) mit Hinweis auf die einzelnen Vorhaben geregelt. Artikel 21 wird aufgehoben.

Artikel 21a; Gebäudeautomation

Unter Gebäudeautomation versteht man die Gesamtheit der Mess-, Steuer-, Regel-, Optimierung- und Überwachungseinrichtungen in Gebäuden. Mit der Übernahme des Zusatzmoduls 5 (Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten) kann der Energieverbrauch eines Gebäudes massgeblich reduziert werden. Die Ausrüstungspflicht gilt nur für Neubauten der Gebäudekategorien III–XII nach SIA 380/1. Wohnbauten sind von dieser Regelung ausgenommen. Dieser Artikel stellt die Grundlage dar, damit in der regierungsrätlichen Verordnung die Vorgaben von Artikel 5.2 MuKE n übernommen werden können.

Artikel 21b; Kantonale Energieplanung

Dieser Artikel basiert auf Artikel 2 EnG, welche eine Pflicht zur Erarbeitung einer Energieplanung enthält, sowie auf Artikel 10.3 MuKE n. Mit der Energieplanung sollen günstige Rah-

menbedingungen für den rationellen Einsatz nichterneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden. Mit der regelmässigen Berichterstattung an den Landrat besteht eine Kontrollmöglichkeit im Hinblick auf die langfristige Zielerreichung.

Artikel 21c; Kommunale Energieplanung

In Anlehnung an die kantonale Energieplanung haben die Gemeinden eine auf ihre Verhältnisse zugeschnittene Energieplanung zu führen (Art. 3 des Gesetzes). Die Planung wird nicht an das Erlangen eines Labels gekoppelt.

Artikel 21d; Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, Gebäudestandard

Die im neuen Artikel 3a EnG geregelte (und an der Landsgemeinde 2021 verschärfte) Vorbildfunktion wird hier konkretisiert. In Absatz 1 werden energetische Mindestanforderungen für Neu- und Umbauten definiert. Absatz 2 definiert Ziele für die Senkung des Stromverbrauchs für Kanton und Gemeinden. Als Referenzjahr wird 2011 verwendet, da ab diesem Zeitpunkt aufgrund der Gemeindefusionen eine einheitliche Datengrundlage vorhanden ist. Sollte der Stromverbrauch 2030 im Vergleich zu den Jahren zuvor signifikant abweichen (durch klimatische oder andere externe Faktoren bedingte Schwankungen), würde anstelle des einzelnen Jahres ein Mittelwert über die vergangenen fünf Jahre verwendet.

Eine Erstanalyse der verfügbaren Verbrauchsdaten zeigt, dass der Stromverbrauch zwischen 2011 und 2020 nicht zurückgegangen, sondern konstant geblieben bzw. teilweise sogar angestiegen ist. Auf dieser Grundlage dieser Entwicklung erscheint ein Reduktionsziel um 20 Prozent bis 2030 durchaus ambitioniert.

Artikel 26; Bewilligungsgebühren

Der Gebührenansatz für die Bewilligung soll für die Fotovoltaikanlagen, die Wärmekraftanlagen und die Abwärmenutzung der Kehrrichtverbrennungsanlage auf einen Viertel abgesenkt werden (Abs. 3).

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderungen und die Änderungen der dazugehörigen Verordnungen führen aufgrund der Umstellung des Vollzugs und zusätzlicher Vollzugsmassnahmen zu personellem und finanziellem Mehraufwand für Kanton und Gemeinden. Sie wirken sich zudem auf den Kanton und die Gemeinden als Gebäudeeigentümer aus, vor allem bei Neubauten und in ihrer Vorbildfunktion bezüglich Energieverbrauch inklusive Elektrizitätsverbrauch. Wenn der Kanton oder eine Gemeinde beispielsweise ein neues Schulhaus errichten will, so sind sie wie Private den Energievorschriften unterstellt. Zudem müssen sich Kanton und Gemeinden an die Vorgaben zum Wärmeerzeugerersatz halten. Kanton und Gemeinden müssen in ihrer Vorbildfunktion langfristige Ziele für den Einsatz von Energie bei ihren Gebäuden erarbeiten und umsetzen. Der Mehraufwand ist zurzeit nicht bezifferbar.

6. Inkraftsetzung

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse